

folge, daß die mit nichtpreuß. Censur gedruckten Bücher nicht mehr wegen Censurwidrigkeit, sondern nur wegen ihrer Strafbarkeit, unterdrückt werden könnten, eine Consequenz, die gerade im vorliegenden Falle das Obergensurgericht auch gezogen habe. Auch aus den Allerhöchsten Kabinetts-Ordres vom 28. Dec. 1824, 6. Aug. 1837 und dem Preß-Gesetz vom 30. Juni 1843 deducirt der Vertheidiger die Richtigkeit seiner Behauptung, daß die deutsche Censur dem preuß. Unterthan völlige Straflosigkeit sichere. Collmann Commentar des deutschen Preßrechts, und Hesse die preußische Preßgesetzgebung, werden in Bezug genommen mit dem Hinzufügen, daß, da der Letztgenannte im Ministerium des Innern den Preßangelegenheiten vorgestanden, er auch in seinem Werke eben nur die Ansichten des Ministeriums des Innern vertreten habe, mit denen dann auch die Praxis in stetem Einklange stehe. — Cassationskläger stelle zwar den Beschluß der hohen Bundesversammlung vom 14. Juni 1832 den Instanzrichtern als authentische Declaration entgegen, aber spreche die hohe Bundes-Versammlung nur eine Meinung aus, ohne zu sagen, daß diese Meinung Gesetzeskraft haben solle, so könne wohl von einer authentischen Interpretation hier die Rede nicht sein. — Wenn endlich die Betonung des Wortes: „dieser“ im Art. XIII. des Censuredicts die zweite Stütze des Cassations-Recurfes bilde, so sei genügend dargethan, daß in der entgegenstehenden Betonung der Instanzrichter eine Contravention expresse au texte de la loi nicht erfindlich. Der Vertheidiger schließt mit einer Stelle aus Fr. K. v. Mofers patriotischem Archiv Bd. 9. S. 362 und trägt darauf an, den eingelegten Recurs, wenn nicht als unannehmbar, oder gegenstandslos, doch als unbegründet zu verwerfen. Unter dem 11. et praes. den 12. Mai c. hat der Vertheidiger des Cassationsverklagten mit Beziehung auf die Declaration vom 8. April 1847 (Gesetz-Samml. S. 189) einen Nachtrag seiner Vertheidigung übergeben, welcher so lautet: Während die Acten zum Spruch vorliegen, ist die Declaration vom 8. April c. ergangen. Sie kann jedoch auf die Entscheidung in dieser Sache einen Einfluß nicht ausüben, denn sie ist

1) nicht bindend, da sie weder dem Staatsrath, noch den Provinzial-Ständen vorgelegt worden; sie ist

2) nicht das, wofür sie sich ausgiebt, d. h. keine authentische Declaration, sondern ein neues Strafgesetz, wie sich dies aus der eingereichten Exceptionsschrift klar ergibt. Als ein neues Strafgesetz hat sie aber jede andere, nur eben nicht rückwirkende, Kraft; sie ist

3) für die Entscheidung gleichgültig, da Ein Hoher Hof nur die Frage prüfen darf: Hat der Appellationshof mit Rücksicht auf die zur Zeit seines Urteils geltenden Gesetze richtig entschieden oder nicht? sie hat

4) den §. 7. des preuß. Preßgesetzes vom 30. Juni 1843 nicht interpretirt. Es muß daher bei seiner klaren Bestimmung, d. h. dabei bewenden, daß die deutsche Censur dem preuß. Unterthan vollständige Straflosigkeit sichert.

In der heutigen öffentlichen Sitzung erstattete der Geh. Ober-Revisions-Rath v. Dppen den Vortrag; der Advokat Volkmar, Anwalt des Cassationsverklagten, entwickelte seine Gründe zur Entkräftung des Cassationsgesuches; der General-Procurator Jähnigen wurde in seinem Antrage gehört und — nach vorheriger Berathschlaung — verkündigt folgendes Urtheil:

In Erwägung, die vorläufigen Einreden betreffend, daß der verweigerte Ausspruch eines Debitverbotes nur das Imprimatur in seinen gesetzlichen Folgen aufrechterhält (Gesetz vom 18. Oct. 1819, Art. VI. Nr. 4. u. Instr. vom 23. Febr. 1843 §. 11. Nr. 2.), nicht aber jede Verantwortlichkeit unbedingt ausschließt, daß mithin die bezogene Entscheidung des Obergensur-Gerichtes kein gesetzliches Hinderniß des gerichtlichen Verfahrens sein könnte, und eben so wenig ein, in den Instanzen genommener, abweichender Antrag den Recurs des öffentlichen Ministeriums annehmbar macht; in Erwägung zur Hauptsache, und zwar zum ersten Cassationsmittel: daß die Frage: ob der Rheinische Appellationshof den §. 7. des Bundestags-Beschlusses vom 20. Sept.

1819 verletzt habe? nach dem Stande der Gesetzgebung zur Zeit des Urtheils zu prüfen ist, daß demnach die Frage: ob die zur Zeit des Urtheils noch nicht vorhandene Declaration vom 8. April 1847 in Strafsachen rückwirkende Kraft habe? in dem hier vorliegenden Falle keiner speciellen Erörterung bedarf; in Erwägung, daß das Censurgesetz vom 18. October 1819 in Vollziehung des Bundestags-Beschlusses vom 20. Sept. 1819 erlassen, letzterer als ein integrierender Theil des erstern publicirt worden ist; in Erwägung, daß der §. 7. dieses Beschlusses schon deswegen auf eine Verantwortung der Bundes-Versammlung gegenüber nicht beschränkt werden kann, weil Verfasser, Herausgeber und Verleger überhaupt, nicht der Bundes-Versammlung unmittelbar, sondern nur den betreffenden Landes-Behörden, verantwortlich gemacht, die Maßregeln zur Aufrechterhaltung des Beschlusses der Regierung jedes Staates anheimgestellt sind; in Erwägung, daß demgemäß die Regierung jedes einzelnen Bundesstaates eben so befugt, als verpflichtet war, die Befreiung von Verantwortlichkeit für den Gesammtumfang der Staaten des Bundes von gewissen gesetzlichen Bedingungen abhängig zu machen; in Erwägung, daß die preußische Regierung dieses Recht, durch das Gesetz vom 18. October 1819 und die im Art. XIII. desselben gegebene Vorschrift ausgeübt hat, und die hier zugesicherte Befreiung von Verantwortlichkeit nicht in dem Umfange der sämtlichen anderen Bundesstaaten wirkungslos sein könnte, ohne der ausgesprochenen Absicht des Bundes-Beschlusses entgegen zu treten, und theilweise illusorisch zu werden; in Erwägung, daß die Ausübung des Rechtes eine Anerkennung gleicher Rechte jedes anderen Bundes-Mitgliedes einschließt, und die Bestimmung des §. 6. des Bundes-Beschlusses gerade deswegen notwendig wurde, weil im ganzen Bereiche der Bundesstaaten, bei befolgter Vorschrift der Landesgesetze des betreffenden einzelnen Staates nicht mehr gegen die Person, sondern nur noch gegen die Schrift, Maßregeln zulässig sind; in Erwägung, daß dem Cassations-Verklagten weder eine Uebertretung der Censur-Gesetze des Druck- und Verlagsortes, noch ein begangenes, gemeines Verbrechen, sondern gerade nur die, angeblich staatsgefährliche, Tendenz seiner Schrift zum Vorwurf gemacht wird, welche durch eine ordnungsmäßig erlangte Censurbilligung und ertheilte Druckerlaubnis als nicht vorhanden anerkannt wird; in Erwägung, daß es hiernach nur noch darauf ankommt, ob die Eigenschaft des Cassationsverklagten, als preußischer Unterthan, den ihm durch das Gesetz des Druckortes zugesicherten Censurschutz und die in dem §. 7. des Beschlusses vom 20. Sept. 1819 versprochene Befreiung von Verantwortlichkeit zerstören oder verringern könne? in Erwägung, daß eine Verantwortlichkeit aus dieser Eigenschaft allerdings insofern hervorgehen könnte, als ein preußisches Verbotsgesetz den Inländern Verlagsverträge innerhalb des Gebietes der übrigen Bundesstaaten untersagt, daß jedoch, weit entfernt von einem solchen Verbote, das Gesetz vom 18. October 1819 Nr. XI. unbedingt den Debit aller in den Bundesstaaten verlegten Schriften erlaubt, und durch die im Art. XIII. für einige Ausnahmefälle festgesetzte Polizeistrafe ebenfalls die Regel anerkannt wird; in Erwägung, daß mithin, sowie der Bewohner eines anderen Bundesstaates, bei einem Verlage in Preußen, durch das preußische Gesetz, so auch der Preuze, durch das Gesetz des Bundesstaates, bei einem Verlage in dessen Bereiche völlig gesichert sein muß, und insbesondere in der anerkannten Nothwendigkeit einer Reciprocität und Solidarität die Veranlassung zu dem Bundesbeschlusse vom 20. Sept. 1819 und zu gemeinschaftlichen Maßregeln vorlag, wogegen, wenn jedes der unter sich mehrfach abweichenden Landesgesetze auch nur für sein Territorium hätte Wirksamkeit haben sollen, gar nicht von einer Gemeinschaftlichkeit des Censurgesetzes, sondern eben so, wie früher, nur von Privilegien, durch einzelne Staatsregierungen ertheilt, hätte die Rede sein können; in Erwägung zum zweiten Cassationsmittel: daß dasselbe durch eine Ausführung zum ersten seine Erledigung findet, daß es insbesondere weder nach Nr. XIII. des Gesetzes vom 18. October 1819, noch nach irgend einem späteren Gesetze zu Verlagsverträgen mit Buchhändlern im Bereiche der